

Raumart / Funktion	Raumtemperatur	Nennbeleuchtungsstärke
ALLGEMEINE RÄUME (Arbeitsstätten)		
Aufenthaltsräume	20 °C	200 Lux
Umskleideräume	22–24 °C	100 Lux
Waschräume, Duschräume	22–24 °C	100 Lux
Toilettenräume	15 °C ¹⁾	100 Lux
Sanitärräume	21 °C	500 Lux
BÜORÄUME UND BÜROÄHNLICHE RÄUME		
Büroraum mit tageslichtorientiertem Arbeitsplatz ausschließlich in unmittelbarer Fensternähe	20 °C ²⁾	300 Lux
Sonstige Büroräume	20 °C ²⁾	500 Lux
Großraumbüros mit hoher Reflexion	20 °C ²⁾	700 Lux
Großraumbüros mit niedriger Reflexion	20 °C ²⁾	1000 Lux
Sitzungs- und Besprechungsräume	20 °C ²⁾	300 Lux
Räume mit Publikumsverkehr	20 °C ²⁾	200 Lux
WERKSTÄTTEN		
Reparaturwerkstätten		
bei überwiegend schwerer körperlicher Tätigkeit	12 °C ⁶⁾	500 Lux
bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit	17 °C	500 Lux
bei überwiegend sitzender Tätigkeit	19 °C	500 Lux
Fahrzeughallen	5 °C ⁵⁾	30–100 Lux
GEMEINSCHAFTSRÄUME (Unterrichtsstätten)		
Flure, Treppenhäuser	12–15 °C ³⁾	100 Lux
Aulen	20 °C ³⁾	200 Lux
Leseraum	20 °C ³⁾	500 Lux
Büchermagazine	15 °C	200 Lux
ALLGEMEINE UNTERRICHTSRÄUME		
Vorschulräume	20 °C ³⁾	300 Lux ⁴⁾
Unterrichtsräume	20 °C ³⁾	300 Lux ⁴⁾
Unterrichtsräume mit einem Tageslichtquotienten $D > 1\%$ am ungünstigsten Arbeitsplatz, sowie für erwachsene Nutzer	20 °C ³⁾	500 Lux ⁴⁾
SPEZIELLE UNTERRICHTSRÄUME		
Lehrküchen (Nutzungsbeginn)	18 °C ³⁾	500 Lux ⁴⁾
Werken	20 °C ³⁾	300 Lux ⁴⁾
Physik, Chemie, Biologie	20 °C ³⁾	500 Lux ⁴⁾
HÖRSÄLE		
Hörsäle mit allen Fenstern	20 °C ³⁾	300 Lux
Hörsäle ohne Fenster	20 °C ³⁾	750 Lux
SPORTSTÄTTEN / INNENANLAGEN		
Lokale bis internationale Wettbewerbe	15 °C ⁵⁾	500 Lux ⁷⁾
Training bis regionale Wettbewerbe	15 °C ⁵⁾	300 Lux ⁷⁾
Schulsport bis lokale Wettbewerbe	15–17 °C ³⁾	200 Lux ⁷⁾

Legende:

1) Die Beheizung ist erst erforderlich, wenn die jeweils vorgegebene Raumtemperatur unterschritten wird.

2) Neue Regelung der EnEV: Wärmezufuhr der beheizten Nachbarräume kann angerechnet werden.

3) Für diese Räume genügt relative Aufenthaltszeit 15 °C

4) Je nach Nutzung (19–21 °C bei Nutzungsbeginn, je nach Belegung)

5) In Hauptaufenthaltsbereichen ist Zusatzbeheizung möglich (DIN 5035/T4)

6) In Sonderfällen höhere Werte

7) Angaben gelten für Maschinen/Apparate; je nach Tätigkeit reichen 200–300 Lux (DIN 5035/T2)